

Südtirol Wein Agenda – Richtlinien 2023



Das Konsortium Südtirol Wein gibt heuer das zweite mal Richtlinien für einen nachhaltigen Anbau heraus. Sie beinhalten die wichtigsten Anforderungen des nationalen Standards hinsichtlich Pflanzenschutz, Düngung, Bodenpflege, Bewässerung, ökologische Maßnahmen und Pflanzgutqualität.

Nach dem Probejahr 2022 haben sich heuer rund 1.000 Betriebe zum sogenannten **SQNPI (Sistema di Qualità Nazionale Produzione Integrata) - Programm** angemeldet.

Die „Südtirol Wein Agenda – Richtlinien 2023“ (**kurz SWA-Richtlinien 2023**) werden vom Konsortium Südtirol Wein allen interessierten Kellereien zur Verfügung gestellt. Diese entscheiden, in welchem Umfang die Richtlinien von den Mitgliedern und Traubenlieferanten umgesetzt werden müssen.

IP-Weinbau und SQNPI-Weinbau

Die Richtlinien sind in zwei Abschnitte gegliedert. Im ersten Teil geht es um den Pflanzenschutz. Die darin

angeführten Wirkstoffe und Hinweise gelten mittlerweile als IP-Standard im Südtiroler Weinbau und werden von einem Großteil der Betriebe angewandt und durch interne Kontrollen überwacht.

Sofern ausschließlich die Richtlinien zum Pflanzenschutz einzuhalten sind, muss bei der Führung eines digitalen Betriebsheftes die Richtlinie IP-Weinbau gewählt werden.

Sofern die national anerkannte Zertifizierung im Weinbau nach SQNPI (Sistema Qualità Nazionale Produzione Integrata) angestrebt wird, müssen zu den Richtlinien zum integrierten Pflanzenschutz auch die im zweiten Teil angeführten Empfehlungen und Maßnahmen befolgt werden. Die verbindlich einzuhaltenden Auflagen sind in roter Schrift gedruckt und durch eine rote Traube markiert. **In diesem Fall muss bei der Führung eines digitalen Betriebsheftes die Richtlinie SQNPI-Weinbau gewählt werden.**

Pflanzenschutzstrategie 2023

Die Traubenproduzenten der beteiligten Kellereien bekommen die SWA-Richtlinien von ihren Betrieben in gedruckter Form ausgehändigt oder in digitaler Form zugesandt. In den Richtlinien ist genau angeführt, welche Pflanzenschutzmittel in welchem Zeitraum wie oft eingesetzt werden dürfen.

Änderung bei der Regelung zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Trinkwasserschutzgebieten

Die bisherige Regelung in Trinkwasserschutzgebieten sah vor, dass im Einzugsgebiet der Trinkwasserquelle (sowohl in der Zone II wie in Zone III) nur jene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, die in einer von der Landesregierung genehmigten Positivliste enthalten waren. Da diese Positivliste in den letzten Jahren nicht mehr überarbeitet wurde, konnten u. a. sämtliche seit damals neu zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe nicht in Trinkwasserschutzgebieten eingesetzt werden. Diese Regelung wurde nun geändert.

Neuerungen

Mit dem Beschluss der Landesregierung Nr. 57 vom 24. Jänner 2023 wurden neue Regeln eingeführt und die entsprechende Verordnung des Landeshauptmanns vom 24. Juli 2006, Nr. 35 über die Trinkwasserschutzgebiete angepasst. Dieser Beschluss der Landesregierung wurde mittels Dekret des Landeshauptmanns vom 26. Jänner 2023, Nr. 3 umgesetzt und am 2. Februar 2023 im

Amtsblatt der Region veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen sind seit dem 3. Februar gültig.

Die bisher gültige **Positivliste wurde abgeschafft**. Aktuell sind deshalb alle zugelassenen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe in Trinkwasserschutzgebieten einsetzbar. Die Landesregierung behält sich aber das Recht vor, zusätzliche Einschränkungen zu erlassen, wenn die Situation dies erfordert. Dafür dienen die jährlich im Rahmen eines Monitorings durchgeführten Analysen

des Trinkwassers aus den verschiedenen Quellen. Werden dort Kontaminationen gefunden, könnte ein Verbot für den Einsatz des jeweiligen Wirkstoffs erlassen werden.

Eine weitere Regeländerung betrifft die **Außenreinigung des Sprühgeräts**. Die neue Regelung sieht ein Verbot der Außenreinigung der Sprühgeräte in der Zone II (= engere Schutzzone) vor. Es ist dort also nicht mehr möglich, Sprühgeräte in den Feldern zu reinigen.